

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barleben

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2016 (GVBl. LSA S. 246), hat der Gemeinderat Barleben in seiner Sitzung am nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barleben.

Die Gemeinde Barleben ist Träger folgender Kindertageseinrichtungen:

- Kinderkrippe „Jenny Marx“ Barleben
- Kindergarten „Barleber Schlümpfe“ Barleben
- Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ Ebendorf
- Kindertagesstätte „Birkenwichtel“ Meitzendorf
- Hort Barleben

§ 2 Rechtsanspruch auf Betreuung

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Barleben hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen Ganztagsplatz in einer Kindertageseinrichtung.
- (2) Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis).
- ~~(3) (Landkreis).~~
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, den gewünschten Betreuungsbedarf auf die Wahl innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung zu beschränken.
- ~~(5) Wenn eine Betreuung außerhalb des Landkreises gewünscht wird, ist die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einzuholen. Diesen Antrag hat der Personensorgeberechtigte beim Landkreis zu stellen.~~

§ 3 Aufnahme von Kindern

- (1) Die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Personensorgeberechtigten an die Gemeinde Barleben. Dieser ist mindestens 3 Monate vor Beginn der Betreuung zu stellen.
- (2) Die Bestätigung der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich.
- (3) Vor Aufnahme eines Kindes zur Betreuung in eine Kindertageseinrichtung ist ein Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten des Kindes und der Gemeinde Barleben abzuschließen. Er tritt zum 1. des Monats in Kraft, in dem die Betreuung beginnt.
- (4) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss mit der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches erzielt worden sein.

§ 4 Gastkinder

- (1) ~~Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung, welches nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt (Gastkind), ist ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen.~~
- (2) Eine Gastkindbetreuung kann nur bei vorhandenen Aufnahmekapazitäten der Kindertageseinrichtung und nach Einwilligung der Leiterin gewährt werden und ist nur bis zu 30 Betreuungstage im Jahr möglich.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barleben können entsprechend der jeweiligen Altersgruppe wie folgt gewählt werden:

1. Kinderkrippenalter / Kindergartenalter

a. 4 Stunden	20 Wochenstunden
b. 5 Stunden	25 Wochenstunden
c. 6 Stunden	30 Wochenstunden
d. 7 Stunden	35 Wochenstunden
e. 8 Stunden	40 Wochenstunden
f. 9 Stunden	45 Wochenstunden
g. 10 Stunden	50 Wochenstunden

2. Hortalter (Variante 1 und 2)

a. Frühhort:	2 Stunden	10 Wochenstunden
b. Späthort:	4 Stunden	20 Wochenstunden
c. Ganztagshort:	6 Stunden	30 Wochenstunden

	(Variante 3)	
Ganztagshort:	6 Stunden	30 Wochenstunden

- (2) Die Betreuungszeit kann für einzelne Wochentage variabel vereinbart werden soweit die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschritten wird. Sie sollte jedoch regelmäßig wiederkehrend sein.
An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung bis zu 10 Stunden oder 50 Wochenstunden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich.
- (3) Wird eine Änderung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeiten gewünscht, ist einen Monat im Voraus ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde über die Leiterin der Kindertageseinrichtung zu stellen.
- (4) ~~Wird ein Kind unberechtigt länger als vereinbart in der Kindertageseinrichtung belassen, wird für jede angefangene Betreuungsstunde eine Gebühr für die Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit erhoben.~~
- (5) ~~Ist ein Kind für die Ferienbetreuung angemeldet, bleibt dieser aber unentschuldigt fern, wird pro unentschuldigtem Fehltag eine Gebühr erhoben.~~
- (6) ~~Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum (Kur, Rekonvaleszenz, Krankheit und andere Gründe), bleibt der Anspruch auf diesen Betreuungsplatz für 3 Monate erhalten, wobei die Gebühr weiter zu entrichten ist.~~

§ 6 Betreuungsgebühren (Elternbeiträge)

Auf der Grundlage des § 13 KiFöG erfolgt die Festlegung von Kostenbeiträgen in ~~einer gesonderten Gebührensatzung.~~ **der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen der Gemeinde, in der das betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.**

§ 7 Verpflegung

- (1) Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG gesichert. Für den Hort gilt dies nur in den Ferienzeiten. Jede Einrichtung hat die Möglichkeit, individuell eine Vollverpflegung anzubieten.
- (2) Die Zahlung der Verpflegungsleistungen erfolgt monatlich durch die Personensorgeberechtigten an den Essenanbieter der Tageseinrichtung.

§ 8 Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten und die Gemeinde Barleben können den Betreuungsplatz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung bei der Gemeinde Barleben an.
- (2) Die Gemeinde Barleben kann den Betreuungsplatz fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung für zwei Monate mit der Zahlung der Betreuungsgebühr im Rückstand sind.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde Barleben ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 9 Informationspflicht

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet Änderungen, die Auswirkungen auf die Nutzung des Platzes in der Kindertageseinrichtung haben, unverzüglich bei der Gemeinde Barleben anzuzeigen.

§ 10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Barleben vom 18.12.2015 außer Kraft.

Barleben, den

Keindorff
Bürgermeister